

ZH_OBERGERICHT SR200006 vom 9. Juli 2020

ZH Obergericht, 2020-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SR200006

FR: ZH_OBERGERICHT SR200006 du 9 juillet 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SR200006 del 9 luglio 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Strafbefehl des Statthalteramtes Bezirk Zürich vom 4. Juli 2019 wurde A. _____ (nachfolgend: Gesuchsteller) wegen unrechtmässigen Bezugs von Sozialhilfleistungen im Sinne von § 48a Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Sozialhilfegesetz (SHG) mit einer Busse von Fr. 150.– bestraft (Urk. 2/1 entspricht Urk. 4/6). Der Strafbefehl ist in Rechtskraft erwachsen (vgl. Urk. 7).

E. 2

Mit Eingabe vom 21. April 2020 stellte der Gesuchsteller ein Revisionsbegehren und beantragte die Aufhebung des vorgenannten Strafbefehls, wobei ihm die Busse samt Gebühren zurückzuzahlen seien. Es sei ein neuer Entscheid mit einem Freispruch zu erlassen. Ein allfälliger Strafregistereintrag sei zu löschen (Urk. 1).

E. 3

Den Akten lässt sich entnehmen, dass der Gesuchsteller mit Verfügung der Stellenleitung des Sozialzentrums B. _____ vom 18. Dezember 2018 verpflichtet wurde, die in der Zeit von 1. September 2016 bis 30. November 2016 zu Unrecht bezogenen Leistungen im Betrag von Fr. 3'643.50 den Sozialen Diensten Zürich zurückzuerstatten (Urk. 4/3/7). Dagegen erhob der Gesuchsteller am

E. 5

Februar 2019 "Einsprache" bzw. stellte sinngemäss ein Begehren um Neubeurteilung (Urk. 2/3, vgl. Rechtsmittelbelehrung in Urk. 4/3/7). Parallel zum verwaltungsrechtlichen Verfahren leiteten die Sozialen Dienste am 13. Mai 2019 beim Statthalteramt Bezirk Zürich mittels Strafanzeige ein Strafverfahren gegen den Gesuchsteller ein (Urk. 4/1/1). Zudem wiesen sie in einem separaten Schreiben an das Statthalteramt auf die Dringlichkeit des Falls hin, da es um nicht deklarierete Erwerbseinnahmen von August 2016 gehe und die Gefahr bestehe, dass der Sachverhalt bald verjähre (Urk. 4/2). Weiter ist aus den Akten ersichtlich, dass der Gesuchsteller in dem gegen ihn erhobenen Strafverfahren am 3. Juni 2019 von der Polizei einvernommen wurde. Anlässlich dieser Einvernahme bestritt er den ihm vorgeworfenen Sachverhalt und informierte die Polizei – wie von ihm behauptet – über seine "Einsprache" bzw. sein Begehren um Neubeurteilung (Urk. 4/5/3 und 4/5/4, vgl. auch Delegationsverfügung Urk. 4/4/1). Trotz dieser Information sistierte das Statthalteramt das Verfahren – wohl nicht zuletzt aufgrund der drohenden Verjährung – nicht bis zum Vorliegen eines Entscheids der Sozialbehörde, sondern erliess rund einen Monat später einen Strafbefehl, ohne zur Klärung des Sachverhaltes weitere Beweisabnahmen vorzunehmen (Urk. 4/6). Rund ein Jahr später hiess die Sozialbehörde das Begehren des Gesuchstellers um Neubeurteilung

mit inzwischen rechtskräftigem Entscheid vom 5. März 2020 gut und hob den angefochtenen Entscheid der Stellenleitung vom 18. Dezember 2018 auf. Zur Begründung führte sie aus, dass der Gesuchsteller seine Tätigkeit als Reiseleiter im Jahre 2016 und den entsprechenden Verdienst frühzeitig angekündigt habe. Damit sei er seiner Melde- und Auskunftspflicht ausreichend nachgekommen (Urk. 2/2, vgl. Urk. 8). Der Entscheid der Sozialbehörde hält klar fest, dass der Gesuchsteller nicht gegen das Sozialhilfegesetz (§ 18 Abs. 1 SHG) verstossen hat. Diese Tatsache war dem Statthalteramt im Zeitpunkt, als es den Strafbefehl erliess, nicht bekannt und hat damit als neu zu gelten. Im Umstand, dass der Gesuchsteller den Strafbefehl nicht angefochten hat, kann vorliegend kein Rechtsmissbrauch erblickt werden. Er hat sich als juristischer Laie von der Ombudsstelle beraten lassen und seine Lage im Strafverfahren, nachdem seine Einwände unbeachtet geblieben sind, als aussichtslos einge-

- 5 - schätzt, was ihm nicht zur Last gelegt werden kann, war er sich doch im damaligen Zeitpunkt über den Ausgang des Verwaltungsverfahrens im Unsicheren. Erst mit Erhalt des Entscheids der Sozialbehörde konnte er die neue Tatsache belegen und hat er umgehend ein Revisionsbegehren gestellt. 4. Das Revisionsbegehren ist somit gutzuheissen und der angefochtene Strafbefehl des Statthalteramtes Bezirk Zürich vom 4. Juli 2019 (ST.2019.4297) vollumfänglich aufzuheben (Art. 413 Abs. 2 StPO). Da die Aktenlage vorliegend klar ist, kann das Berufungsgericht sogleich in der Sache einen neuen Entscheid fällen (Art. 413 Abs. 2 lit. b StPO). Der Gesuchsteller hat nicht gegen die Pflichten gemäss § 18 Abs. 1 SHG verstossen und ist damit vollumfänglich freizusprechen. Folgerichtig sind die Kosten des Strafverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 426 StPO in Verbindung mit Art. 423 StPO) und dem Gesuchsteller zusammen mit der von ihm bereits geleisteten Busse (vgl. Urk. 9) von der Kasse des Statthalteramtes Bezirk Zürich zurückzuerstatten. III. Da der Gesuchsteller vom Statthalteramt wegen einer Übertretung eines kantonalen Gesetzes gebüsst und darüber hinaus eine Busse von weniger als Fr. 5'000.- ausgefällt wurde, wurde der Strafbefehl gar nie im Strafregister eingetragen (Art. 366 Abs. 2 lit. b StGB i.V. m. Art. 3 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 VOSTRA-Verordnung). Das Begehren des Gesuchstellers, eine allfällige Eintragung aus dem Strafregister zu löschen, ist demnach gegenstandslos. IV. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Revisionsverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

- 6 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.